

GENOESSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Bern, den 22. November 1952.

GENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Nicht für die Presse
AusgeteiltA n d e n B u n d e s r a t

Frankreich:

Abundener Zahlungsverkehr/
Finanztransfer.

I. Die Gründe, die schweizerischerseits zur Kündigung des Finanzabkommens vom 16. November 1945 und der seitherigen Zusatzvereinbarungen geführt haben, wurden im Antrag des Politischen Departements vom 18. August 1952 einlässlich dargelegt. Kurz zusammengefasst handelte es sich darum, eine den heutigen Verhältnissen, insbesondere den EPU-Gegebenheiten besser entsprechende Neuregelung herbeizuführen. Zufolge der bei Kriegsende vorherrschenden strikten Devisenbewirtschaftung Frankreichs konnten damals gewisse Rückverweisungen bzw. Automatismen in der Entgegennahme der französischerseits zugelassenen Zahlungen hingenommen werden. Mit der zunehmenden Verschiebung in der Interessenslage, namentlich dem Anreiz auf Ausnützung des EPU-Kreditsystems, drängte sich nunmehr eine einlässlichere Umschreibung der Transfer-Berechtigung unter Verankerung unserer Mitsprache auf.

Verschiedene Gefahrenquellen waren schon im Verlaufe des Jahres 1951, teils bilateral, teils autonom eingegrenzt worden. Andererseits hatte die im Sommer eingeleitete Regelung der französischen Aussenanleihen - durch Abgeltung der 3 $\frac{3}{4}$ % 1939 sowie durch Vereinbarung eines festen Transferplafonds für die sogenannten "emprunts vivants" - eine fühlbare Bereinigung bzw. Vereinfachung gebracht, unter Wegfall der Affidavits auf diesen Anleihen.

II. Im Vordergrund der Neuregelung stand dabei für uns das Gebiet der schweizerischen Kapitalinvestitionen in Frankreich. Unter dem bisherigen Regime war auch den ausserhalb des Abkommens getätigten Investitionen die Transferberechtigung für die Abwicklung des Zinsendienstes eingeräumt worden. Dies betraf einerseits die Investitionen in freien Devisen über das sogenannte Konto D (ursprünglich Konto "déblocage"), andererseits auch Investitionen durch Ankauf und Verwendung nicht transferberechtigter Mittel, die auf dem Parallelmarkt zu billigerem Kurse erhältlich waren. Zumindest theoretisch war durch anschliessende Umlagerungen

- 2 -

auch eine Beanspruchung des gebundenen Zahlungsverkehrs für Amortisationen denkbar.

Zufolge der von jeher regen schweizerischen Investitionstätigkeit in Frankreich konnte sich aus diesen Automatismen mit der Zeit eine fühlbare, insbesondere aber eine für uns unkontrollierbare Belastung ergeben. Es galt daher, inskünftig die Beanspruchung des gebundenen Zahlungsverkehrs für die Bedienung von ausserhalb des Abkommens getätigten Neuanlagen zu unterbinden und bei Investitionen über Konto D eine Aufbringung des Zinsendienstes ebenfalls in freien Devisen, d.h. in der "gleichen Währung" wie für die Kapitalhingebe, zu verlangen. Parallel dazu sollte, u.a. im Sinne des im Nationalrat geäusserten Begehrens (Postulat Spühler), eine vermehrte Tätigkeit von Neuanlagen auf dem Abkommenswege, d.h. unter Alimentierung des gebundenen Zahlungsverkehrs, angestrebt werden. Nachdem zufolge der grundsätzlichen Freiheit des Kapitalexportes - ausser bei dem für Operationen über Fr. 10 Mio vorgesehenen Bewilligungsverfahren des Bankengesetzes - weiterhin der Investitionsweg über freie Devisen offen steht, wirft allerdings die Abwicklung von Kapitalexporten über den Abkommensweg auch schweizerischerseits eine Reihe von Problemen auf, namentlich dasjenige der Reabsorption beim Rücktransfer. Gerade bei einem Lande wie Frankreich, das aus naheliegenden Gründen in erster Linie an der Heranziehung freier Devisen interessiert ist und dafür den Interessenten weitgehende Sicherheiten wie die Zusage des jederzeitigen Rücktransfers in freien Devisen anbietet, wird die Abwicklung über den gebundenen Zahlungsverkehr wohl nur insofern funktionieren können, als der Abkommensweg "konkurrenzfähig" wird; d.h. wenn den schweizerischen Kapitalgebern ähnliche Garantien gegeben werden können, was sich wohl nur von Fall zu Fall erwägen lässt wie dies kürzlich für eine Bankentransaktion mit der französischen Regierung möglich war (Uebernahme von Fr. 100 Mio bons du trésor).

III. Die im Sinne des vom Bundesrat genehmigten Antrages vom 12. November 1952 geführten Verhandlungen (Bern 6./8. November; Paris 14./18. November 1952) haben nunmehr zu folgender Verständigung geführt:

- a. Abschluss eines neuen Zahlungsabkommens unter Berücksichtigung der EPU-Zugehörigkeit der beiden Länder, mit Briefwechsel über die im Falle eines Ablaufes des Abkommens erforderlichen weiteren Verhandlungen.
- b. Aufstellung eines gemeinsamen Zahlungskataloges, wozu während der Dauer der EPU die OECE-Regeln treten. Die Abwicklung von Kapitalzahlungen unterliegt dem gemeinsamen Einvernehmen.

c. Procès-Verbal über Finanztransfer. Punkte Investitionen, die praktisch das Hauptproblem bildeten, gelang schliesslich die Durchsetzung der schweizerischen These, d.h. Neuanlagen mittels freier Devisen stehen ab 1. Dezember 1952 völlig ausserhalb des Abkommens, d.h. der Zinsendienst ist französischerseits ebenfalls in freien Devisen zu erbringen. Zur Beanspruchung des gebundenen Zahlungsverkehrs werden andererseits nur noch solche Investitionen zugelassen, bei denen sich die Kapitalhingabe im beidseitigen Einvernehmen über das Abkommenskonto abwickelt; damit gelten auch alle Neuanlagen mittels "comptes provisoires" etc. nicht mehr als schweizerische Finanzforderungen. Vorbehalten bleiben, wie üblich, die Wiederanlagen durch Umwandlung alter Investitionen und die Verwendung schweizerischer Kapitalkonten, etc., sowie die bis zum 30. November 1952 in Uebereinstimmung mit dem bisherigen Regime getätigten Investitionen.

Französischerseits wurde allerdings bezüglich Neuanlagen mittels freier Devisen inskünftig eine schärfere Bewilligungspraxis vorbehalten, was sich namentlich für schweizerische Gesellschaften mit Tochterunternehmungen in Frankreich u.U. erschwerend auswirken könnte. Beim heutigen Kapital- und Devisenbedarf Frankreichs beurteilen wir dieses Risiko für die nächste Zeit jedoch als gering, zumal Frankreich auch aus andern Gründen alles Interesse an der Erhaltung guter Finanzbeziehungen hat. Im Protokoll, worin die Auffassungen der beiden Länder niedergelegt sind, erteilte denn auch Frankreich seine ausdrückliche Zustimmung zum neuen System; dies vorläufig bis Ende 1953, um sich je nach der weiteren Entwicklung eine Neuprüfung vorzubehalten. Nachdem die neue schweizerische Handhabung mit allem Nachdruck dargelegt worden war, liess sich diese für Frankreich etwas schmerzhaftere Operation, wodurch eine seit 1945 für Frankreich äusserst vorteilhafte Situation ein Ende nimmt, in freundschaftlicher Weise durchführen.

Für die "emprunts vivants" wurde die Kontingentslösung auf 2 Jahre verlängert, unter Herabsetzung des bisherigen Plafonds von jährlich Fr. 12,75 Mio auf je 12 Mio per 1953/54. Die entsprechende Reduktion erklärt sich aus gewissen einmaligen Belastungen für Rückstände während der Uebergangsperiode; inskünftig dürften jedoch Fr. 12 Mio gerechtfertigt sein, eine normale Entwicklung des Zahlungsverkehrs vorausgesetzt. Andererseits wurden uns französischerseits die internen Verwendungsmöglichkeiten für schweizerische Kapitalkonten etc. bestätigt.

Der Ersparnistransfer sowie der Versicherungs-Rückversicherungsverkehr wurden auf der bisherigen Basis verlängert.

d. Ein Briefwechsel behandelt den französischen Tourismus in der Schweiz: es war nicht möglich, die Rückkehr zu den Einzelzuteilungen im frühern Ausmasse von frs f. 50'000.- zu erreichen. Dagegen bestätigen die französischen Behörden im fraglichen Brief das heute geltende Regime (Jahreszuteilung in Schweizerfranken für den Gegenwert von frs f. 30'000.-); im übrigen werden sie die Möglichkeit der Rückkehr zu einem liberaleren Regime prüfen, sobald es die Verhältnisse gestatten. Die Devisenzuteilungen für Kuraufenthalte in Sanatorien, sowie für Erziehungsaufenthalte in schweizerischen Schulen, Universitäten, etc. werden grundsätzlich ohne Begrenzung abgegeben.

In diversen andern Briefwechseln wurden geregelt: der Transfer für Rückwanderer, Erbschaften, Heiratsgut und Unterstützungen, wobei auch die OECE-Regeln Anwendung finden.

Erwähnt seien alsdann die Bestätigung unserer autonomen Regelung für Kriegsmaterial, d.h. Ausbedingung freier Devisen inklusive für Lizenzzahlungen; desgleichen für Zahlungen an den Genfer Sitz der Vereinigten Nationen durch autonome Begrenzung auf den Auslagenanteil New York / Genf. Festgehalten wurden ferner die schweizerischen Zulassungskriterien für Waren (schweizerischer Ursprung) und Dienstleistungen (Erbringung einer schweizerischen Leistung); auf dem Finanzsektor findet sich die entsprechende Begrenzung auf schweizerische Finanzgläubiger im Protokoll.

e. Aus Anlass der Verhandlungen, jedoch formell ausserhalb, wurde eine Bereinigung gewisser Kriegsmaterial-Pendenzen aus dem Jahr 1951 erzielt, anderseits eine weitere Prüfung der Einbeziehung des Arbeitsentgeltes französischer Grenzgänger vorgesehen.

Schliesslich boten die Verhandlungen Gelegenheit zu einer mündlichen Erörterung der beidseitigen Transfersysteme, deren praktischer Handhabung u.a. mit Bezug auf Affidavits, der einschlägigen Weisungen an die ermächtigten Banken sowie des Kontrollsystems.

IV. Die Unterzeichnung der vorgesehenen Vereinbarungen ist auf Ende November angesetzt, mit Inkrafttreten auf den 1. Dezember 1952, d.h. auf den Zeitpunkt des Ablaufs der zur Kündigung gelangten alten Vereinbarungen. Die Unterzeichnung schweizerischerseits wird noch davon abhängen, welches Ministerium auf französischer Seite damit betraut wird.

* * *

- 5 -

In diesem Sinne

b e a n t r a g e n

wir Ihnen:

- 1) von vorstehendem Bericht in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen;
- 2) die in Aussicht genommenen Vereinbarungen zu genehmigen und das Volkswirtschaftsdepartement bzw. das Politische Departement zur Unterzeichnung zu ermächtigen;
- 3) das Volkswirtschaftsdepartement und das Politische Departement zu ermächtigen, nach erfolgter Unterzeichnung das Zahlungsabkommen (ohne Briefwechsel) und den Transferkatalog in der eidgenössischen Gesetzessammlung zu veröffentlichen;
- 4) das beiliegende Communiqué zu genehmigen.

Beilagen: Sammlung der Texte,
Communiqué.

EIDGENOESSISCHES
VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

EIDGENOESSISCHES
POLITISCHES DEPARTEMENT

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement und an das Politische Departement (in je 10 Exemplaren) zum Vollzug und an das Finanz- und Zolldepartement zur Kenntnis.